



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Otremba

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 20.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-710/001 II#0749

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **IFG-Antrag - Vermittlung bei Anfrage „Einsparungen im Geschäftsbetrieb durch Covid
19“ [#190895] [#190895]**

Sehr geehrte Frau B 

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste als verletzt ansehen.

Sie tragen insbesondere vor, dass „*wer einen Antrag abweisen kann, auch zuständig (ist).*“

Diese Auffassung teile ich nicht. Die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste hat mir mitgeteilt, dass sie eine juristische Person des Privatrechts i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 3 IFG sei, derer sich eine Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bediene. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 IFG ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. In verkürzter Formulierung, obschon nur unter Angabe der genannten Normen, teilte Ihnen die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste dies mit Schreiben vom 03. Juli 2020 mit.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Zweifel an der Einschätzung der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste begründen. Das Verfahren der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste ist nicht zu beanstanden. Ich habe die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste jedoch gebeten, künftig deutlich auf die informationspflichtige Behörde hinzuweisen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Ich rege an, dass Sie Ihren Antrag an die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien (BKM) als die Behörde im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 IFG richten.

Mir erscheint indes fraglich, ob die begehrten Informationen bei der BKM bereits vorliegen oder erst aufgrund Ihres Antrages generiert werden müssten, wozu die BKM nicht verpflichtet wäre.

Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem IFG-Verfahren weder hemmt noch unterbricht.

Ich werde den Vorgang hier zu den Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Otremba

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.